

**Der Grosse Rat
des Kantons Bern**

**Le Grand Conseil
du canton de Berne**

Dienstag (Abend), 13. September 2022 / Mardi soir, 13 septembre 2022

Direktion für Inneres und Justiz / Direction de l'intérieur et de la justice

**61 2020.DIJ.8637 Gesetz
Baugesetz (BauG) (Änderung)**

**61 2020.DIJ.8637 Loi
Loi sur les constructions (LC) (Modification)**

1. Lesung / 1^{re} lecture

Grundsatzdebatte / Débat de principe

Fortsetzung / Suite

Präsident. (*Der Präsident läutet die Glocke. / Le président agite sa cloche.*) Werte Kolleginnen und Kollegen, nehmen wir den dritten Teil von heute auch noch in Angriff. Wir sind bei der Grundsatzdebatte zum BauG. Einige Fraktionen haben schon Stellung genommen. Die Rednerliste ist offen für die Fraktionen. – Das Wort wird nicht gewünscht. Gibt es Einzelsprecher in der Grundsatzdebatte? – Das gibt es auch nicht. Die Regierungsrätin hat das Wort.

Evi Allemann, DIJ-Direktorin. Grundsätzlich habe ich vor allem etwas zu sagen: Ich möchte nämlich dem VBG und dem anwesenden Präsidenten des VBG für die sehr gute, konstruktive Zusammenarbeit im Kontaktgremium Planung danken. Wir haben uns viel vorgenommen und haben jetzt mit der Revision des BauG einen ersten Meilenstein erreicht: Wir können erste Massnahmen, die das Vorprüfungsverfahren der Planerlassverfahren betreffen, vorschlagen und – wie ich hoffe, und so hat es auch getönt – beschliessen.

Uns allen ist bewusst, dass dies ein erster Schritt ist. Wir haben ein gemeinsames Anliegen, nämlich diesen Kanton entwickeln zu können, möglichst gute Rahmenbedingungen zu schaffen, um planerisch gute Lösungen im Sinne der Siedlungsentwicklung nach innen mit allen möglichen Interessenkonflikten, die wir unter einen Hut bringen müssen, voranzutreiben und angesichts der durchaus sehr komplexen raumplanerischen Vorgaben – die wir uns selber machen, die wir zum Teil auch wegen des Bundesrechts haben und berücksichtigen müssen und die sich die Gemeinden selber auferlegen – trotzdem in den Verfahren möglichst effizient vorwärtszukommen und auch eine gewisse Beschleunigung zu ermöglichen.

Gleichzeitig geht es auch darum, Akzeptanz für die Raumplanungsverfahren zu schaffen. Ich glaube, es ist richtig, im Dialog zu stehen und die Probleme gemeinsam anzugehen. Genau das haben wir gemacht und legen heute zwei Massnahmen auf den Tisch, von denen ich mir doch einiges verspreche, nämlich das obligatorische Startgespräch, in welchem der Planungsablauf und Stolpersteine möglichst früh geklärt und aus dem Weg geräumt werden sollen.

Gleichzeitig soll so auch der Handlungsspielraum der Gemeinden erweitert werden, insbesondere mit der zweiten Massnahme: der Möglichkeit für die Gemeinden, einen Teil der Vorprüfung selber durchführen zu können. Gleichzeitig haben wir die Chance genutzt, die Motion Lanz (M 133-2019) umzusetzen, welche die OLK betrifft. Wir haben auch dies unter dem Titel Verfahrenseffizienz angeschaut und wollen für die Planerlassverfahren die gleichen Regeln, die heute schon im Baubewilligungsverfahren gelten.

Es scheint, dass wir nur eine kurze Detailberatung haben. Deshalb war es mir wichtig, diese einleitenden Worte sagen zu können. Es handelt sich um eine Änderung des BauG, die wir in der BaK

breit diskutiert haben und die jetzt hier nicht so viel zu reden gibt, die aber für mich eine ausserordentlich grosse Bedeutung hat und den Anfang der guten Zusammenarbeit mit dem VBG in dieser Frage betreffend die Verfahrensbeschleunigung darstellt, die sicher noch eine Fortsetzung haben wird. Wir sind nämlich schon im nächsten Projekt: Wir werden auch das Genehmigungs- und Beschwerdeverfahren unter die Lupe nehmen und uns überlegen, wie wir auch in dieser Verfahrensphase effizienter werden können.

Präsident. Wir haben die Grundsatzdebatte durchgeführt.

Detailberatung / Délibération par article

I.

Art. 10 Abs. 2 / Art. 10, al. 2

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 10 Abs. 5 (neu) / Art. 10, al. 5 (nouveau)

Antrag BaK-Mehrheit (von Arx, Spiegel b. Bern) und Regierungsrat

Sie wird im Baubewilligungs- und Planerlassverfahren nicht beigezogen, wenn das betreffende Bauvorhaben oder Planungsgeschäft

Proposition majorité de la CIAT (von Arx, Spiegel b. Bern) et Conseil-exécutif

Elle n'est pas consultée dans les procédures d'octroi du permis de construire ou d'édiction des plans lorsque le projet de construction ou d'aménagement

Antrag BaK-Minderheit (Josi, Wimmis)

Sie wird im Baubewilligungs- und Planerlassverfahren sowie im Beschwerdeverfahren nicht beigezogen, wenn das betreffende Bauvorhaben oder Planungsgeschäft

Proposition minorité de la CIAT (Josi, Wimmis)

Elle n'est pas consultée dans les procédures d'octroi du permis de construire ou d'édiction des plans ni dans les procédures de recours lorsque le projet de construction ou d'aménagement

Präsident. Hier liegt ein Antrag der BaK-Mehrheit und des Regierungsrates gegen einen Antrag der BaK-Minderheit vor. Der Sprecher der BaK-Mehrheit hat das Wort.

Casimir von Arx, Spiegel b. Bern (GLP), Sprecher BaK-Mehrheit. Eine BaK-Minderheit stellt den folgenden Antrag für einen Zusatz im neuen Art. 10 Abs. 5 des BauG. Der Artikel lautet: «Sie [die OLK] wird im Baubewilligungs- und Planerlassverfahren nicht beigezogen, wenn das betreffende Bauvorhaben oder Planungsgeschäft a) bereits von der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission, der Kantonalen Denkmalpflege oder einer leistungsfähigen örtlichen Fachstelle begutachtet worden ist oder b) das Ergebnis eines anerkannten qualitätssichernden Verfahrens ist.» Das ist das, was wir vorhin gesagt haben. Der Zusatz, den die BaK-Minderheit verlangt, lautet, dass all das, was ich gesagt habe, nicht nur im Baubewilligungs- und Planerlassverfahren gilt, sondern auch in den entsprechenden Beschwerdeverfahren.

Die BaK hat diesen Antrag in der Ausmehrung gegen den Vorschlag des Regierungsrates mit 9 Ja zu 7 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt. Ich lege Ihnen kurz die Überlegungen der Kommissionsmehrheit dar. In der Kommission war nicht bestritten, dass die OLK bei Baubewilligungs- und Planerlassverfahren unter den Bedingungen, die ich eben genannt habe, aussen vor bleibt. In diesem Antrag geht es nun aber nicht um die Baubewilligung respektive um den Planerlass selbst, sondern um die Beschwerde. Es geht also nicht um alle Baubewilligungs- und Planerlassverfahren, sondern nur um jene, bei denen es zu einer Beschwerde kommt.

Der Antrag verlangt, dass es den Beschwerdeinstanzen verboten ist, die OLK beizuziehen, wenn das Vorhaben vorher – also im normalen Baubewilligungs- und Planerlassverfahren – von einer Stelle gemäss Bst. a, wie ich gesagt habe, begutachtet ... *(Der Präsident bittet um Ruhe im Saal. Dabei kommt es zu einem kurzen Unterbruch der Audioübertragung. / Le président réclame le silence dans l'assemblée. Une brève interruption de la retransmission audio se produit à ce moment-là.)* Merci, Herr Präsident. Der Antrag besagt, dass es den Beschwerdeinstanzen verboten ist, die OLK beizuziehen, wenn das Vorhaben vorher von einer solchen Stelle, wie ich sie genannt habe, begutachtet wurde, oder wenn ein anerkanntes qualitätssicherndes Verfahren angewendet wurde. Für die Kommissionsmehrheit ist es evident, dass der Antrag der Kommissionsminderheit zu einem Konflikt mit dem Gesetz über die Verwaltungs... *(Der Präsident unterbricht den Redner wegen einer technischen Störung. / Le président interrompt l'orateur à cause d'un problème technique.)* Für die Kommissionsmehrheit ist es evident, dass der Antrag der Kommissionsminderheit zu einem Konflikt mit dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) führt, namentlich mit Art. 18 dieses Gesetzes. Darin ist der sogenannte Untersuchungsgrundsatz festgehalten. Unter anderem steht dort: «Die Behörden stellen den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Sie bestimmen Art und Umfang der Ermittlungen [...]».

Die Behörden – das sind in diesem Fall die Beschwerdeinstanzen – sind demnach frei, wie sie den Sachverhalt im Fall einer Beschwerde zu einer Baubewilligung oder zu einem Planerlass abklären möchten. Sie sind auch frei, die OLK beizuziehen, wenn sie dies für erforderlich halten, und selbstverständlich sind sie genauso frei, die OLK nicht beizuziehen und sich stattdessen an eine andere Fachorganisation oder an eine Fachperson zu wenden oder auch gar niemanden beizuziehen. Das Verwaltungsgericht und die Justizleitung haben zu diesem Konflikt mit dem VRPG Stellung genommen. Sie haben klar festgehalten, dass der Untersuchungsgrundsatz nicht via BauG eingeschränkt werden kann. Aufgrund dieser Einschätzung kann man auch davon ausgehen, dass der Minderheitsantrag keine Wirkung entfalten wird, selbst wenn der Grosse Rat ihn jetzt annimmt.

Aus Sicht der Kommissionsmehrheit ist es nicht sinnvoll, den Beschwerdeinstanzen den Beizug der OLK zu verbieten. Schliesslich ist diese Kommission eigens vom Kanton unter anderem eben für die Beurteilung von Fragen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes eingesetzt. Zudem würde der Minderheitsantrag nicht verhindern, dass es im Beschwerdeverfahren zu einer Doppelbeurteilung über den gleichen Sachverhalt kommt. Angenommen, ein Planerlass wird von einer leistungsfähigen örtlichen Fachstelle gemäss Art. 10 Abs. 5 Bst. a beurteilt, dann kommt es zu einer Beschwerde gegen den Planerlass und der Fall landet vor einem Gericht: Das Gericht dürfte dann die OLK nicht beiziehen, um den Sachverhalt erneut zu klären, aber es dürfte eine andere Instanz, z. B. die kantonale Denkmalpflege oder eine Expertin, beiziehen, um genau die gleiche Arbeit zu machen. In der Sache wird damit nichts erreicht.

Eine Frage an den Herrn Präsidenten: Soll ich die Meinung der GLP-Fraktion jetzt vorbringen oder zuerst die Minderheitssprecherin ...

Präsident. Zuerst die Minderheit.

Casimir von Arx, Spiegel b. Bern (GLP), Sprecher BaK-Mehrheit. Deswegen bitte ich Sie im Namen der Kommissionsmehrheit, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Barbara Josi, Wimmis (SVP), Sprecherin BaK-Minderheit. Das hätte er jetzt nicht sagen müssen ... Es ist eine qualifizierte Minderheit der BaK, die eben genau das Gegenteil fordert, das heisst, dass neben Baubewilligungs- und Planerlassungsverfahren auch in Beschwerdeverfahren

der Beizug der OLK nur dann vorgesehen ist, wenn keine vorgelagerte Fachbehörde für das Orts- und Landschaftsbild das Projekt beurteilt hat. In Bst. a und Bst. b wird sichergestellt, dass ein Projekt bereits von der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK), von der Denkmalpflege des Kantons Bern oder einer leistungsfähigen örtlichen Fachstelle begutachtet werden kann oder dass es das Ergebnis eines anerkannten qualitätssichernden Verfahrens ist. Eine Minderheit der BaK teilt die Beurteilung des Regierungsrates nicht, wonach im Rechtsmittelverfahren der Beizug der OLK nicht wie im Baubewilligungsverfahren ausgeschlossen werden kann. Die jetzt vorgeschlagene Regelung schafft *genau* diesen Anreiz zur Beschwerdeführung, weil mit einer Beschwerde der Beizug der OLK provoziert und dieser somit nach einem abgeschlossenen qualitätssichernden Verfahren im Ergebnis eine unangemessene und auch systemfremde Stellung als Obergutachterin zugebilligt werden könnte. Das wird gerade in umstrittenen Fällen eine Verzögerung zur Folge haben. Das ist ja genau das, was wir nicht wollen.

Kommt noch dazu, dass sich Investoren bei dieser Rechtslage fragen würden, wofür man überhaupt noch qualitätssichernde Verfahren finanzieren sollte, wenn diese dann im Rechtsmittelverfahren durch die OLK übersteuert werden können. Ich bitte Sie also, dem Minderheitsantrag zuzustimmen. – Soll ich die Fraktionsmeinung nachher vortragen?

Präsident. Nachdem wir beides gehört haben, kannst du die Fraktionsmeinung gleich bringen.

Barbara Josi, Wimmis (SVP), Fraktionssprecherin. Sie werden jetzt sicher ganz stark erschrecken, weil die Fraktionsmeinung ist, dem Minderheitsantrag einstimmig zuzustimmen. Die Fraktion ist auch dafür, dass es nur eine Lesung gibt. Was alles andere betrifft, stimmt die Fraktion der Mehrheit zu – ausser bei Art. 10 Abs. 5.

Beat Kohler, Meiringen (Grüne), Fraktionssprecher. Ich kann es relativ kurz machen. Die Kommissionsminderheit gibt mit ihrem Antrag ihrem Ärger gegenüber der OLK Ausdruck, indem sie sie vom Beschwerdeverfahren ausschliessen will. Das ist unsinnig. Das würde heissen, dass dem Richter in einem Verfahren verboten werden soll, jene Zeugen aufzubieten, die er für die richtigen hält. Aber dieser Grundsatz gilt auch für die Verwaltungsjustizbehörden: Sie sind frei, wen sie anhören wollen. Die Freiheit lässt sich nicht einfach mit einem Nebensatz respektive wenigen Worten im BauG aushebeln. Die Forderung wird daher toter Buchstabe bleiben und das Verfahren mitnichten beschleunigen. Die grüne Fraktion wird ganz klar der Kommissionsmehrheit folgen.

Jürg Rothenbühler, Rüderswil (Die Mitte), Fraktionssprecher. Ich kann es auch kurz machen. Das Thema OLK haben wir eingehend diskutiert. Wir sind zum Schluss gekommen, dass wir der ersten Beschwerdeinstanz nicht vorschreiben wollen, ob sie jemanden – und wen – als Überprüfungsstelle beiziehen sollen. Wir sind auch der Meinung, dass der Ausschluss einer einzigen Organisation nicht rechtskonform ist. Casimir von Arx hat dies bereits erläutert.

Im Weiteren habe ich zwei, drei Abklärungen getroffen. Dabei habe ich gemerkt, dass in einem Beschwerdeverfahren im Jahr 2021, zu welchem die OLK beigezogen wurde, diese nur einmal einen anderen Entscheid als die vorherige Fachstelle gefällt hat. Inhaltlich kenne ich den Fall nicht.

Die Mitte wird mehrheitlich der Regierung respektive der BaK-Mehrheit zustimmen. Auch bei allen anderen Geschäften werden wir der Regierung und der BaK-Mehrheit zustimmen.

Casimir von Arx, Spiegel b. Bern (GLP), Fraktionssprecher. Wir schliessen uns der Kommissionsmehrheit an. Wir teilen sämtliche Argumente des Kommissionssprechers und haben folgende zusätzliche Ergänzungen. Es gibt zwei gute Gründe, wieso die OLK künftig nicht mehr einbezogen wird, wenn ein anerkanntes qualitätssicherndes Verfahren durchgeführt wurde: erstens die Wahlfreiheit und zweitens das Verhindern von Redundanz. Ich führe dies kurz aus.

Zur Wahlfreiheit: Dass man bei einem Planerlassverfahren oder bei einer Baubewilligung die OLK beizieht, ist ja kein Selbstzweck, sondern dient dazu sicherzustellen, dass gewisse Vorgaben des Ortsbild- und Landschaftsschutzes gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Die OLK ist *eine* Institution, die über das Know-how verfügt, das dafür benötigt wird,

aber der Beizug der OLK ist nicht die einzige Möglichkeit, dies zu erreichen. Es gibt Alternativen, z. B. die Anwendung eines anerkannten qualitätssichernden Verfahrens. Bau- und Planungswillige können also wählen, ob sie dies mit der OLK oder auf eine andere Art machen wollen.

Das Verhindern von Redundanz: Es ist im Allgemeinen für eine Baubewilligung oder einen Planerlass nicht nötig, mehrfach sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, die ich erwähnt habe. Man braucht also im normalen Verfahren nicht z. B. die OLK *und* ein qualitätssicherndes Verfahren. Zudem kann eine solche Doppelbeurteilung ja auch zu widersprüchlichen Einschätzungen führen. So richtig es aber ist, dass die OLK in normalen Baubewilligungs- und Planerlassverfahren nicht unbedingt beigezogen wird, so falsch wäre es, dass die OLK im Beschwerdeverfahren prinzipiell ausgeschlossen ist. Die gleichen Gründe, die für das eine sprechen, sprechen eben gegen das andere.

Und wieder die Wahlfreiheit: Die Beschwerdeinstanzen sollen die Wahlfreiheit haben, welche Fachpersonen oder Fachorganisationen sie beiziehen, wenn sie die entsprechende Expertise brauchen. Es ist nicht einzusehen, warum man den Beschwerdeinstanzen verbieten soll, einseitig eine ganz bestimmte Organisation – sei es die OLK oder eine andere – beizuziehen.

Zur Verhinderung von Redundanz: Im normalen Baubewilligungs- und Planerlassverfahren muss die Einhaltung der Vorgaben des Ortsbild- und Landschaftsschutzes natürlich nicht mit mehreren redundanten Massnahmen sichergestellt werden. Wenn es aber zu einer Beschwerde kommt und eine Verletzung dieser Bestimmungen von einem Beschwerdeführer geltend gemacht wird, dann ist eine erneute Überprüfung des Sachverhalts nicht redundant, sondern zwingend. Es liegt ja bei einer Beschwerde in der Natur der Sache, dass man den Sachverhalt noch einmal anschaut. Je nach Komplexität des Falls müssen die Beschwerdeinstanzen Fachpersonen und Fachorganisationen beiziehen. Auch hier ist nicht einzusehen, warum spezifisch eine ganz bestimmte Organisation – sei dies die OLK oder eine andere – nicht beigezogen werden darf. Selbstverständlich dürfen aber die Beschwerdeinstanzen auch eine andere Fachorganisation als die OLK beiziehen.

Peter Haudenschild, Niederbipp (FDP), Fraktionssprecher. Bei der Anpassung des BauG war die FDP-Fraktion sehr einheitlicher Meinung. Wir unterstützen fast sämtliche Anträge der Regierung respektive der BaK-Mehrheit.

Zu diskutieren gab eigentlich – wie könnte es anders sein – nur Art. 10 Abs. 5: der Beizug der OLK im Beschwerdeverfahren. Grundsätzlich hat es bei uns intern rege Diskussionen gegeben. Zuerst: Kann man einer Beschwerdeinstanz vorschreiben, wen sie beizuziehen hat und wen nicht? Auf der anderen Seite ist die Diskussion in die Richtung gegangen, die wir angesprochen haben: Wenn ein qualifiziertes Verfahren oder ein Verfahren von übergelagerten Verbänden mit sehr, sehr viel Aufwand durchgeführt wurde, warum soll man nachher in einem Beschwerdeverfahren ein Gremium beiziehen, das frei zusammengesetzt ist, vom Regierungsrat gewählt wird und nicht demokratisch abgestützt ist? Dies spricht nicht per se gegen die OLK, die gute Arbeit macht – dagegen sagen wir nichts. Aber wir sehen nicht, warum man sie im Beschwerdeverfahren beiziehen sollte. Schlussendlich war es zwar eine angeregte Diskussion, aber eine grosse Mehrheit der FDP hat sich für den Mehrheitsantrag ausgesprochen.

Luc Mentha, Liebefeld (SP), Fraktionssprecher. Dieser Antrag der Minderheit macht uns Mühe. Die kantonale Kommission leistet nach unserer Auffassung bei umstrittenen Fällen einen wichtigen Beitrag, um eine fundierte Interessenabwägung durchführen zu können. Es ist keineswegs so, dass die Durchführung eines qualitätssichernden Verfahrens, von dem ich persönlich Fan bin, *immer* zu rechtskonformen Planungs- und Baubewilligungsentscheiden führt – das ist keineswegs so. Manchmal passieren schon bei der Formulierung, beispielsweise von Wettbewerbsbestimmungen, Fehler. Auch Fachgremien in Gemeinden sind nicht davor gefeit, Fehler zu machen. Sie unterliegen mitunter Druckversuchen der Bauwirtschaft, die auf die politischen Behörden ausgeübt werden. Es gibt dazu zahlreiche Gerichtsentscheide, die dies belegen. Betroffene sollen Planungs- und Bauentscheide mit der Aussicht anfechten dürfen, dass das Gericht eine unabhängige Überprüfung gewährleistet.

Der Minderheitsantrag zu Art. 10 Abs. 5 des BauG ist nicht zulässig und hindert im Beschwerdeverfahren die Oberinstanz, ihre Arbeit sorgfältig und rechtskonform zu erledigen. Heute ist so, dass der Sachverhalt in einem Beschwerdeverfahren von Amtes wegen auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft wird. Das Gericht hat die freie Kognition in allen Rechts- und Sachverhaltsfragen – das ist rechtlich absolut zwingend, meine Damen und Herren. Das Verwaltungsgericht ist insbesondere verpflichtet, umstrittene Fragen zum Sachverhalt zu überprüfen. Dazu muss das Gericht Fachwissen abrufen können. Die OLK ist das vom Kanton eingesetzte Fachgremium für Fragen des Landschafts- und des Ortsbildschutzes. Wenn das Verwaltungsgericht die OLK nicht mehr beiziehen kann, ist das ein Verstoss gegen das VRPG – das wurde gesagt –, aber es ist auch ein Verstoss gegen die Rechtsweggarantie nach Bundesverfassung, Art. 29 a. Das ist nicht etwa nur die Meinung der Mehrheit der BaK und der SP-Fraktion, das ist auch die Meinung von anerkannten Experten, z. B. von Prof. Dr. Beat Stalder, dem früheren Verwaltungsgerichtspräsidenten, seines Zeichens Mitglied der FDP, geschätzte Kollegen der FDP-Fraktion.

Wenn dieser Antrag durchkommt, müsste die Beschwerdeinstanz andere, private Fachleute beiziehen können. Das wird deutlich mehr kosten als der Beizug der OLK. Ich kann aus Erfahrung sagen, dass die Kosten massiv in die Höhe gehen, wenn private Organisationen für das Verwaltungsgericht umfassende Sachverhaltsabklärungen durchführen. Der Minderheitsantrag führt zum absurden Ergebnis, dass die Verfahrenskosten steigen würden, und zu einem noch absurderen Ergebnis: Das Verwaltungsgericht kann jede Fachperson und jede Fachstelle anhören und auffordern, ein Gutachten zu erstellen, nur nicht die eigene Fachkommission, die wir gestützt auf das Gesetz haben und die der Regierungsrat eingesetzt hat. Absurder, meine Damen und Herren, absurder geht es einfach nicht mehr. Deshalb sagt unsere Fraktion klar und deutlich: Das ist Unsinn.

Ich danke Ihnen im Namen der Fraktion, dass Sie zugehört haben, und sage «Nein, danke» zum Minderheitsantrag der BaK.

Patrick Freudiger, Langenthal (SVP), Einzelsprecher. Ich habe Luc Mentha gut zugehört und bin ihm dankbar für sein Votum. Es zeigt mir, in welche Richtung der Mehrheitsantrag der BaK geht: Es geht nämlich um Misstrauen. Es geht um Misstrauen gegenüber Gemeinden oder Gemeinden mit Sitzgemeindemodell, die entschieden haben, selbst eine leistungsfähige örtliche Fachstelle als qualitätssicherndes Organ zu installieren. Misstrauen gegenüber diesen Gemeinden, weil man sagt, dass man die OLK in einem Beschwerdeverfahren trotzdem noch beiziehen können muss. Wir haben von politischen Druckversuchen und von Druckversuchen der Bauwirtschaft gehört, die gegenüber den leistungsfähigen örtlichen Fachstellen oder sogar gegenüber einem qualitätssichernden Verfahren nach den Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) möglich sein sollen, und bei der OLK nicht. Misstrauen gegenüber den Gemeinden, gegenüber den SIA-Verfahren, ja vielleicht sogar gegenüber der Denkmalpflege des Kantons Bern.

Ich habe eine dezidiert andere Auffassung. Wenn eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband sich entscheidet, selber eine Fachstelle zu installieren, die ein qualitätssicherndes Verfahren garantiert und gewährleistet, dann ist dies etwas, das wir unterstützen müssen. Die Gemeinden entlasten damit die kantonalen Strukturen. Dann ist es nicht sehr konsequent, wenn jene Seite, die verloren hat – wahrscheinlich die Einsprecherseite –, im erstinstanzlichen Verfahren dann in einem Beschwerdeverfahren trotzdem noch die OLK beiziehen kann. Das ist nicht konsequent.

Es war viel von der Untersuchungsmaxime die Rede, die dem Antrag der Minderheit entgegensteht. Ich glaube, wir müssen hier zwei Dinge trennen. Der Untersuchungsgrundsatz gilt unbestritten. Diesen können wir auch wegen der Rechtspflegegarantie nicht ausser Kraft zu setzen – das wurde erwähnt. Aber der Untersuchungsgrundsatz verpflichtet doch keine Beschwerdebehörde, zu welcher Behörde sie gehen muss. Der Untersuchungsgrundsatz sagt nur, dass man den Sachverhalt umfassend abklären muss, aber es gibt keine Verpflichtung für eine Beschwerdebehörde, genau die OLK beiziehen zu müssen. Man kann auch einen Privatgutachter beiziehen, der die umstrittenen Fragen beantworten würde.

Es war die Rede davon, warum genau die OLK nicht zuzulassen ist. Dazu kann ich die zwei Antworten geben. Erstens ist dies ein Prinzip, das wir im Baubewilligungsverfahren schon haben und nun auch neu im Planerlassverfahren. Es besagt, dass die OLK nicht beigezogen wird, wenn beispiels-

weise eine leistungsfähige örtliche Fachstelle schon begutachtet hat. Da macht man auch eine Ausschlussklausel für die OLK, und, Kolleginnen und Kollegen: Auch die Baubewilligungs- und die Planerlassbehörde müssen den Sachverhalt von Amtes wegen prüfen. Wer hier mit der Unzulässigkeit des Minderheitsantrags argumentiert, müsste konsequenterweise die ganze Vorlage abschliessen, weil es dann auch unzulässig wäre, dass ein Planerlassorgan, das den Sachverhalt von Amtes wegen ermitteln muss, dann die OLK nicht beizieht. Es hat einen Grund, warum man hier die OLK einseitig ausschliessen will. *(Der Präsident bittet den Redner zum Schluss zu kommen. / Le président demande à l'orateur de conclure.)* Es weist eine gewisse Logik auf, dass sich eine Behörde, die nicht im Baubewilligungsverfahren, sondern erst im Beschwerdeverfahren beigezogen wurde, vielleicht etwas desavouiert fühlt und dann wahrscheinlich eine sehr kritische Haltung dem Bau- oder Planvorhaben gegenüber hat, was dazu führt, dass sie dieses Vorhaben vielleicht negativer beurteilen wird als ein Privatgutachter. Danke, falls Sie dem Minderheitsantrag folgen.

Peter Haudenschild, Niederbipp (FDP), Einzelsprecher. Ich habe vorhin die Fraktionsmeinung kundgetan. Ich habe eigentlich an der Diskussion und am Inhalt der Fraktionsmeinung nichts zu korrigieren. Das Einzige, das ich korrigieren muss, ist die Fraktionshaltung: Ich habe mich nämlich versprochen: Eine sehr grosse Mehrheit der FDP-Fraktion wird dem Minderheitsantrag zustimmen.

Urs Graf, Interlaken (SP), Einzelsprecher. Ich muss mich outen: Ich habe mich in meiner früheren Funktion als Gemeindepräsident auch schon tierisch über die OLK aufgeregt. Ich habe mich in meinem Leben aber schon über viele Institutionen aufgeregt. Deshalb möchte ich sie nicht einfach abschaffen oder ihnen den Weg verschliessen, sodass man sie nicht mehr anhören kann.

Das Problem ist doch nicht die OLK, die eine kantonale anerkannte und eingesetzte Fachkommission ist, sondern das Problem sind doch Gerichte, welche die OLK nicht so würdigen, wie man sie manchmal würdigen muss. Es ist nicht eine abschliessende Haltung, welche die OLK abgibt. Das Gericht versteckt sich halt manchmal hinter der OLK, aber das Gericht ist selbständig und muss die Meinung der OLK einfach konsultieren.

Der Untersuchungsgrundsatz wurde erwähnt, dass nämlich der Sachverhalt von Amtes wegen überprüft werden muss. Das ist richtig. Wenn Patrick Freudiger sagt, es gebe keine Verpflichtung, die OLK beizuziehen, ist dem zuzustimmen. Eine Verpflichtung will ja niemand, aber es muss eine Möglichkeit geben, die OLK beizuziehen, wenn das Verwaltungsgericht dieser Ansicht ist. Wenn Sie jetzt diesen Weg gehen wollen, dann verlängern Sie einfach wieder das Verfahren, indem das Verwaltungsgerichtsurteil nachher weitergezogen werden könnte, weil seine Kognition eingeschränkt wurde – das Bundesgericht würde dies umkehren. Auch hier verweise ich darauf, dass dies eher kurzfristige Politik ist.

Präsident. Grossrat Mentha spricht als nächster Einzelsprecher. Ich schliesse nachher die Sprecherliste.

Luc Mentha, Liebefeld (SP), Einzelsprecher. Ja, Herr Präsident, ich möchte nur rasch auf das Votum von Patrick Freudiger reagieren. Unser Antrag ist in keiner Art und Weise ein Misstrauensvotum gegen die Gemeinden, sondern nimmt einfach eine Binsenwahrheit auf, nämlich: Nicht jede Verfügung ist rechtmässig. Das wissen wir. Nicht jede Verfügung, jeder Baubewilligungs- oder Planungsentscheid ist rechtmässig. Deshalb muss es möglich sein, dass man Rechtsmittel ergreift, die den Sachverhalt umfassend prüfen.

Es ist nicht so, dass wir ein Obligatorium einführen möchten, sodass das Verwaltungsgericht die OLK anhören muss. Sie wollen ein *Verbot*, dass man die OLK anhören darf. Das ist einfach unsinnig. Dass die OLK im erstinstanzlichen Verfahren nicht zum Zug kommt, ist *Ihre* Idee – Entschuldigung. Das ist nicht von uns gekommen. Ich finde dies persönlich falsch, weil dies dazu führen wird, dass die Verfahren unter Umständen länger werden, weil die OLK erst im Beschwerdeverfahren zum Zug kommt. Das wollte ich noch anfügen.

Evi Allemann, DIJ-Direktorin. Wir haben die Änderung des BauG auch zum Anlass genommen, die Motion Lanz (M 133-2019) bei dieser Gelegenheit umzusetzen, und haben versucht, den Geist dieser Motion möglichst in die Revision einfließen zu lassen. Die Motion wollte ja unter anderem, dass in den Planerlassverfahren keine Ineffizienzen oder Doppelspurigkeiten mehr passieren, damit wir – gleich wie im Baubewilligungsverfahren – auch in den Planerlassverfahren ein qualitätssicherndes Verfahren durchführen können, und das war es: Man kann nicht noch zusätzlich die OLK beiziehen, wenn schon ein anerkanntes qualitätssicherndes Verfahren durchgeführt wurde.

Das Anliegen, im Planerlassverfahren gleich zu verfahren wie im Baubewilligungsverfahren, kann ich sehr gut nachvollziehen. Ich glaube, dass wir dies pragmatisch umgesetzt haben. In einem erweiterten Kreis haben wir hier in diesem Saal ein Hearing mit verschiedenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt, um auszuloten, wie wir die Motion weitest möglich umsetzen können. Es ging bis und mit zur Idee, die OLK auch im Rechtsmittelverfahren, d. h. im Beschwerdeverfahren, auszuschliessen. Wir sind nach der Anhörung der verschiedenen Expertenhaltungen klar zum Schluss gekommen, dass man rechtlich auf einem problematischen Weg wäre, wenn wir die OLK auch im Beschwerdeverfahren, also im Rechtsmittelverfahren, ausschliessen würden. Es wurde mehrfach gesagt, dass dies rechtlich problematisch wäre, weil wir in Art. 18 VRPG die Verpflichtung haben, den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen richtig und vollständig abzuklären. Es wäre problematisch, dem Verwaltungsgericht zu verbieten, eine bestimmte Kommission auszuschliessen – gerade die OLK als jene kantonale Fachkommission, welche die Regierung einsetzt, die eine gesetzliche Grundlage hat und insofern durchaus demokratisch legitimiert ist.

Ich glaube, dass es richtig ist, eine Gleichbehandlung bei den Baubewilligungs- und Planerlassverfahren herzustellen. Es ist deshalb auch richtig, der Mehrheit der Kommission und dem Vorschlag der Regierung zu folgen und dies entsprechend zu beschliessen. In der Sache wäre es unsinnig, die OLK im Rechtsmittelverfahren auszuschliessen, weil das Verwaltungsgericht am Schluss verpflichtet ist, alle Abklärungen vorzunehmen. Wenn es den Sachverhalt nicht durch die OLK vervollständigen lassen darf, wird es dies anderswo machen lassen. Das würde in der Sache nicht zu einer Beschleunigung beitragen. Deshalb bitte ich Sie im Namen des Regierungsrates, der Mehrheit zu folgen.

Präsident. Wir kommen zur Abstimmung zu Art. 10 Abs. 5, neu: Wer dem Antrag der BaK-Mehrheit und des Regierungsrates zustimmt, stimmt Ja, wer dem Antrag der BaK-Minderheit zustimmt, stimmt Nein.

Abstimmung / Vote

2020.DIJ.8637: Art. 10 Abs. 5 (neu) / art. 10, al. 5 (nouveau)

Antrag BaK-Mehrheit und Regierungsrat (Ja), Antrag BaK-Minderheit (Nein)
 Proposition majorité de la CIAT et Conseil-exécutif (oui), proposition minorité de la CIAT (non)

Annahme Antrag BaK-Mehrheit und Regierungsrat Adoption proposition majorité de la CIAT et Conseil-exécutif

Ja / Oui	79
Nein / Non	59
Enthalten / Abstentions	1

Präsident. Sie haben dem Antrag der BaK-Mehrheit und der Regierung zugestimmt. Wer den obsiegenden Antrag annimmt, stimmt Ja, wer ihn ablehnt, stimmt Nein.

Abstimmung / Vote

2020.DIJ.8637: Art. 10 Abs. 5 (neu) / art. 10 al. 5 (nouveau)

Antrag BaK-Mehrheit und Regierungsrat
Proposition majorité de la CIAT et Conseil-exécutif

Annahme / Adoption

Ja / Oui	131
Nein / Non	7
Enthalten / Abstentions	1

Präsident. Sie haben dem obsiegenden Antrag zugestimmt.

Art. 58a (neu) / Art. 58a (nouveau)

Präsident. Das ist ein Antrag der BaK, der von der Regierung unterstützt wird.

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 59 Abs. 1a (neu) / Art. 59, al. 1a (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 61a Abs. 4 / Art. 61a, al. 4

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 92 Abs. 2 / Art. 92, al. 2

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 93 Abs. 1 Bst. b / Art. 93, al. 1, lit. b

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 144 Abs. 2 Bst. i, k, l, m / Art. 144, al. 2, lit. i, k, l, m

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

II.

Änderung des Erlasses 724.1, Koordinationsgesetz vom 21.03.1994 (KoG), Stand 01.09.2009
Modification de l'acte législatif 724.1 intitulé Loi de coordination du 21.03.1994 (LCoord), état au 01.09.2009

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

III. (Keine Aufhebung anderer Erlasse) / (Aucune abrogation d'autres actes)

IV. (Inkrafttreten) / (Entrée en vigueur)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Präsident. Möchten Sie darauf zurückkommen, das Ganze in einer Lesung zu behandeln, wie beantragt wurde? – Da dies nicht bestritten wird, behandeln wir das Gesetz in einer Lesung.

Titel und Ingress / Titre et préambule

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Präsident. Wir kommen zur Schlussabstimmung: Wer dem BauG so zustimmt, stimmt Ja, wer das nicht will, stimmt Nein.

Schlussabstimmung / Vote final

2020.DIJ.8637: 1. und einzige Lesung / 1^{re} et unique lecture

Annahme / Adoption

Ja / Oui	137
Nein / Non	0
Enthalten / Abstentions	0

Präsident. Sie haben der Gesetzesänderung zugestimmt.